



ÜBUNGS-NL NR. 14, MÄRZ 2017 GUTE VERANLAGUNG

Beilage 5 – Hintergrundinformation für Lehrkräfte

Aufbauend auf den grundlegenden Informationen in den Unterrichtsmaterialien „Finanzmarkt und Vermögensanlage“ für die 10. und 11. Schulstufe soll dieser Newsletter Lehrkräfte dabei unterstützen, anhand eines aktuellen Anlageprodukts die wesentlichen Begriffe des Kapitalmarkts mit ihren SchülerInnen zu wiederholen.

Zusätzlich sollen die SchülerInnen lernen, Werbeaussagen und Versprechungen bei Finanzprodukten in einem realökonomischen Kontext zu setzen und sie kritisch zu hinterfragen.

Ausgangslage ist die Werbung einer in Österreich ansässigen Beteiligungsfirma, die ein sogenanntes Venture Loan Investment anbietet. Private GeldanlegerInnen sollen animiert werden, in junge oder noch in der Gründungsphase befindliche Unternehmen zu investieren, um dann an deren Wachstum und Erfolg teilzuhaben. Leider erfährt man nicht, um welche Unternehmen es sich konkret handelt bzw. welche Branchen bevorzugt werden.

Die AnlegerInnen stellen dem Emittenten ihr Kapital in Form von Nachrangdarlehen zur Verfügung, d.h. sowohl die Auszahlung der Zinsen als auch die Rückzahlung des investierten Betrags erfolgt (auch außerhalb einer Insolvenz) nur, wenn ein Jahresüberschuss vorhanden ist und sämtliche vorrangigen GläubigerInnen befriedigt wurden. Das bedeutet auch, dass im Falle einer Insolvenz oder Betriebseinstellung der Beteiligungsfirma das Kapital unwiederbringlich verloren ist, weil zuerst die Forderungen aller vorrangigen GläubigerInnen entsprechend der Quoten befriedigt werden. Allerdings muss ein Nachrangdarlehen entsprechend den Bestimmungen des ABGB und des Konsumentenschutzgesetzes ausgestaltet sein: d.h. dass die EmittentInnen den Nachteil der Nachrangklausel durch einen „Vorteil“ aufwiegen müssen, sonst wäre das Abgehen vom gesetzten Recht nicht zulässig. In diesem Fall wird ein solcher Vorteil nicht angeboten. Jedenfalls ist das Versprechen der höheren Zinsen allein nicht ausreichend; schließlich müssen diese bei Gefahr der Überschuldung ja gar nicht bezahlt werden. Für die AnlegerInnen wäre also nur eine Beteiligung am Firmenwert, an den Rücklagen und an den Gewinnen ein ausreichender Ausgleich für den Nachrang bei Rückzahlung und Zinsen.

Gezielt angesprochen werden KleinstanlegerInnen – mit EUR 250,- ist man dabei!

Dem Anlageprodukt liegt ein sogenanntes „Blind-Pool-Konzept“ zugrunde. Gemäß Blind Pool-Konzept investieren AnlegerInnen „blind“, ohne die endgültige Zusammensetzung des Gesamtportfolios und das konkrete Investitionsziel zu kennen. Diese „Ungewissheit“ stellt für AnlegerInnen natürlich einen Nachteil und damit verbunden auch ein höheres



Anlagerisiko dar. Es lässt sich in keiner Weise beurteilen, ob das Geld „sinnvoll“ investiert ist oder die Ertragschancen gut sind. Eines ist aber sicher: die meisten Start-ups brauchen mehr als 3 Jahre um ertragreich zu sein. Wie also der Zinssatz von über 9% erwirtschaftet wird, bleibt völlig im Dunkeln.

Bei einem Nachrangdarlehen gibt es darüber hinaus natürlich auch keine Einlagensicherung!

Aufgrund von Widersprüchen zwischen den Informationen im Kapitalmarktprospekt und den in der Werbung vorgebrachten Argumenten, aber auch wegen unzulässiger Ausgestaltung des Nachrangdarlehens hat der VKI im Auftrag des Sozialministeriums gegen das Unternehmen mittlerweile Klage erhoben.

Auch die Finanzmarktaufsicht hat nach einer ersten Verurteilung zu einer Strafzahlung über 75.000,- Euro zum nächsten Schlag gegen das Unternehmen ausgeholt und Klage bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingebracht.